

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00356 vom 5. Februar 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00356

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00356 du 5 février 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00356 del 5 febbraio 2003

Regeste

Probeweise Entlassung aus dem Massnahmenvollzug | Dem sich einer Zusammenarbeit mit dem Psychiatrisch-Psychologischen Dienst widersetzenden geistig abnormen Verwahrten ist durch die Vorinstanzen ohne Rechtsverletzung die Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistands verweigert worden, und zwar auch deshalb, weil eine probeweise Entlassung im Rahmen der jährlichen Prüfung nicht in Frage kam und damit wegen Aussichtslosigkeit eines entsprechenden Begehrens. Für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren ist dem Beschwerdeführer indessen im Hinblick auf den entsprechend zu korrigierenden Auszug in RB 2001 Nr. 6 E. 2c die unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung zu gewähren. Zur Zuständigkeit der verwaltungsgerichtlichen Kammer (E. 1). Zum Streitgegenstand (E. 2). Eine Fristerstreckung für die Rekursbegründung ist zu Recht nicht gewährt worden (E. 3). Die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung durch die Vorinstanzen wegen Aussichtslosigkeit ist nicht rechtsverletzend (E. 4). Auch bei Annahme einer Nicht-Aussichtslosigkeit im verwaltungsinternen Verfahren ist die Verweigerung der Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands nicht zu beanstanden, weil ein solcher nicht als notwendig erschien (E. 5). Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren (E. 6).

Erwägungen

E. 4

Abteilung/4. Kammer Weiterzug: Das Bundesgericht hat eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen diesen Entscheid am 19.05.2003 abgewiesen. Rechtsgebiet: Straf- und Massnahmenvollzug Betreff: Probeweise Entlassung aus dem Massnahmenvollzug Dem sich einer Zusammenarbeit mit dem Psychiatrisch-Psychologischen Dienst widersetzenden geistig abnormen Verwahrten ist durch die Vorinstanzen ohne Rechtsverletzung die Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistands verweigert worden, und zwar auch deshalb, weil eine probeweise Entlassung im Rahmen der jährlichen Prüfung nicht in Frage kam und damit wegen Aussichtslosigkeit eines entsprechenden Begehrens. Für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren ist dem Beschwerdeführer indessen im Hinblick auf den entsprechend zu korrigierenden Auszug in RB 2001 Nr. 6 E. 2c die unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung zu gewähren. Zur Zuständigkeit der verwaltungsgerichtlichen Kammer (E. 1). Zum Streitgegenstand (E. 2). Eine Fristerstreckung für die Rekursbegründung ist zu Recht nicht gewährt worden (E. 3). Die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung durch die Vorinstanzen wegen Aussichtslosigkeit ist nicht rechtsverletzend (E. 4). Auch bei Annahme einer

Nicht-Aussichtslosigkeit im verwaltungsinternen Verfahren ist die Verweigerung der Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands nicht zu beanstanden, weil ein solcher nicht als notwendig erschien (E. 5). Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren (E. 6). Stichworte: ABNORM ANORDNUNG IM STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG AUSSICHTSLOSIGKEIT GEISTIG BEHINDERTE/-R KOSTEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN MASSNAHMENVOLLZUG PROBEWEISE ENTLASSUNG STRAFRECHT, ALLGEMEINER TEIL UNENTGELTLICHER RECHTSBEISTAND (URB) UNENTGELTLICHER RECHTSBEISTAND (URB) VERWAHRUNG Rechtsnormen: Art. 29 lit. III BV Art. 43 lit. IV StGB Art. 45 lit. I StGB § 16 lit. II VRG Publikationen: RB 2003 Nr. 5 S. 46 Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 2 I. A. Der 1951 geborene A hatte – selbst ohne Berücksichtigung von Jugendstrafen – bereits elf Vorstrafen namentlich wegen Vermögens- und Strassenverkehrsdelikten sowie (je zweimalig) Unzucht mit einem Kind und Raubüberfällen mit Verurteilung zu über 16 Jahren Freiheitsentzug erwirkt, als er am 17. März 1994 verhaftet wurde; in der Folge verhängte das Geschworenengericht des Kantons Zürich mit Erkenntnis vom 11. Dezember 1997 wegen vorsätzlicher Tötung, Raubs, Gefährdung des Lebens sowie (je mehrfach begangen) Diebstahls, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs 14 Jahre Zuchthaus abzüglich 1'365 Tagen erstandener Untersuchungshaft über ihn, schob aber den Vollzug der Freiheitsstrafe zu Gunsten einer Verwahrung im Sinn von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) als Massnahme an einem geistig Abnormen auf. B. A wechselte im Vollzug dieser Massnahme am

E. 5

Selbst wenn man aber Nicht-Aussichtslosigkeit der beschwerdeführerischen Vorstellungen im verwaltungsinternen Verfahren annehmen will, ändert das nichts an diesem Schicksal des Rechtsmittels. Mit dem angefochtenen Entscheid, RB 2001 Nr.

E. 6

Der angefochtene Entscheid hat auch die Voraussetzungen unentgeltlicher Rechtspflege zutreffend dargelegt. Die Beschwerdeantwort scheint zu glauben, wenn es für das Rekursverfahren kein Armenrecht gebe, gelte das automatisch ebenso vor Verwaltungsgericht. Sie übersieht, dass Hauptstreitpunkt bei der Vorinstanz die Frage einer probeweisen Entlassung aus der Verwahrung bildete, jetzt aber die, ob der Beschwerdeführer hierbei Anspruch auf unentgeltliche Rechtsbeistand besass. Ob vor Verwaltungsgericht unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren sei, hängt – weil man weiterhin von beschwerdeführerischer Bedürftigkeit ausgehen kann – davon ab, ob der Antrag der Beschwerde als aussichtslos und (verneinendenfalls) ob bei deren Verfechtung ein unentgeltlicher Rechtsbeistand als notwendig erscheine. Dass bei der angestrebten probeweisen Entlassung eines wegen Geisteskrankheit Verwahrten die Nicht-Aussichtslosigkeit des Ansinnens für den Anspruch auf unentgeltliche Rechtsbeistand keine Rolle spiele, stellte nach RB 2001 Nr. 6 bis zum jetzigen Entscheid keinen aussichtslosen Standpunkt dar. Und dass es hierbei auf die Unbeholfenheit des Gefangenen ankomme, war ebenfalls nicht eindeutig (vgl. oben 5 Abs. 2). Der unterliegende Beschwerdeführer ist deshalb kraft § 16 Abs. 1 VRG von der Tragung der Gerichtskosten zu befreien. Die Frage, ob der Beschwerdeführer zumindest im vorinstanzlichen Verfahren Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand gehabt hätte, wirkt schwierig genug, um dem Beizug eines Anwalts zu rufen (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, §

16 N. 41). Der Vertreter des Beschwerdeführers ist deshalb für das verwaltungsgerichtliche Verfahren als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen und gemäss § 13 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 1997 (LS 175.252) zu entschädigen. Als angemessen erscheinen total Fr. -.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.